

Satzung für die Erhebung von Gebühren für Wohnheime und Flüchtlingswohnheime der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1,2,5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S.186) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnheime für Asylbewerberinnen und -bewerber

Die Stadt Wolfsburg unterhält Wohnheime für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie ausländischer Flüchtlinge. Derzeit existieren die folgenden städtischen Wohnheime:

Hafenstraße 28 und 30, 38442 Wolfsburg Fallersleben
Suhler Straße 3, 38444 Wolfsburg Westhagen
Heinrichswinkel 20, 38448 Wolfsburg Vorsfelde
Dieselstraße 36, 38446 Wolfsburg
Dieselstraße 50, 38446 Wolfsburg
Lerchenweg 20, 38446 Wolfsburg
Am Stemmelteich 2, 38444 Wolfsburg
Poststraße 42, 38440 Wolfsburg
Heinrich-Heine-Straße 40 und 44, 38440 Wolfsburg
Brandgehaege 30, 38444 Wolfsburg
Theodor-Heuss-Straße 46a, 38444 Wolfsburg
Rothenfelder Straße 6, 38440 Wolfsburg

§ 2

Gebührenpflicht

Für die in § 1 genannten Wohnheime werden Gebühren von den dort untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie ausländischen Flüchtlingen (im Folgenden Benutzerinnen und Benutzer) erhoben.

§ 3

Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner

1. Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 2. Benutzerinnen und Benutzer, die einander unterhaltsverpflichtet sind, haften als Gesamtsuldnerinnen und Gesamtsuldner.
2. Bilden mehrere Benutzerinnen und Benutzer innerhalb eines Wohnheims eine Haushaltsgemeinschaft, so ist von ihnen mitzuteilen, wer Haupteinkommensbezieherin oder Haupteinkommensbezieher ist.

§ 4

Gebührenmaßstab und -höhe

1. Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Stadt Wolfsburg für die Unterbringung in Flüchtlingswohnheimen entstehen. Sie umfasst insbesondere Unterkunftskosten, Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten. Die Gebühr wurde aus sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Einschränkungen bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft reduziert.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat für

Haupteinkommensbezieherinnen oder Haupteinkommensbezieher und Einzelpersonen

187,00 €,

Sonstige Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft

107,00 €.
3. Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Tag berechnet.
4. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 5

Vollständige und teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht

1. Von der Entrichtung der Gebühr nach § 4 sind Benutzerinnen und Benutzer ohne bzw. mit geringem Einkommen befreit, die bedürftig im Sinne § 3 AsylbLG sind.
2. Die Befreiung von der Gebührenpflicht entfällt rückwirkend, wenn mit Wirkung für die Vergangenheit Einkommen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nachgezahlt werden.
3. Bei Erwerbstätigkeit der Benutzerinnen und Benutzer darf die Kostenbeteiligung nicht höher sein als 75 % der Differenz zwischen dem Bargeldbetrag (um die hauswirtschaftlichen Anteile gekürzter Sozialhilferegelsatz) und dem den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen.

§ 6

Obliegenheiten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse anzugeben und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

2. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr vollständig zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig. Erfolgt der Einzug in die Unterkunft im Laufe des Monats, wird die Gebühr für den Monat des Einzuges am 1. Werktag des folgenden Monats fällig. Sie ist zu überweisen an die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2016 in Kraft.

Wolfsburg,
Stadt Wolfsburg

Oberbürgermeister